

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30
3011 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

153990

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Die Grünliberalen sind in grossen Teilen mit der Vorlage unzufrieden. Sie vermag dem Anspruch einer Totalrevision nicht zu genügen. Die Regelungsdichte ist hoch und es finden sich nach wie vor Bestimmungen rein deklaratorischer Natur in der revidierten Vorlage. Ferner wurde es versäumt, die Gesetzssystematik massgeblich zu verbessern. Ferner kommen den Grünliberalen den Themenbereichen Prävention und persönliche Hilfe im SHG nach wie vor zu wenig Bedeutung zu. Die beiden Bereiche sind mit Blick auf Kosten für das Gemein- und Gesundheitswesen sowie für bessere Perspektiven für die Betroffenen zu stärken.</p> <p>Wie bei der Einführung des BLG wird bei der Vorlage der SHG Revision versäumt, gleichzeitig den Verordnungsentwurf vorzulegen. Dies führt dazu, dass neue Regelungen als "Blackbox" zu qualifizieren sind.</p> <p>- Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Selbstbehaltes ist aus Sicht der Grünliberalen untauglich. Ein Selbstbehalt für die Gemeinden macht nur Sinn, wenn dieser Anreize für eine qualitativ hochstehende Sozialhilfe zu setzen vermag. Dem Vortrag mangelt es zudem gänzlich an einer Risikoanalyse.</p> <p>- Die Grünliberalen begrüssen im Grundsatz den Ausbau der Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe. Die Einführung von FASR beruht denn auch auf einem Vorstoss von Grossrat Thomas Brönnimann. Die GSI hat es aber offensichtlich versäumt, die Gemeinden, namentlich den VBG, in die Erarbeitung der vorgeschlagenen Revision mit einzubeziehen. Die Sozialhilfe ist eine Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden, entsprechend partnerschaftlich sollten solche Revisionen angegangen werden. Die Vorlage beschneidet in vielerlei Hinsicht die Gemeindeautonomie, dies kann nicht ohne vorgängig "richtigen" Einbezug der Gemeinden angegangen werden. Die Grünliberalen sind nicht im Grundsatz gegen jegliche Kompetenzverschiebungen, aber diese müssen durchdacht und in jedem Teilbereich tatsächlich zu Qualitätsverbesserungen (auch für die betroffenen Personen führen). Die Vorlage lässt zudem ein gewisses Misstrauen der GSI gegenüber der Qualität der Leistungserbringung durch die Gemeinden erkennen. Es ist unklar, woher dieses rührt bzw. falls sich die These erhärten lässt, wäre dies transparent zu belegen.</p> <p>Trotz den vielen Teilgehalten, mit denen die Grünliberalen nicht einverstanden sind, gibt es Inhalte der Revision, die möglichst rasch umgesetzt werden sollten. Hierzu gehören namentlich die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung von NFFS. Die GLP regt deshalb an, vorderhand eine Teilrevision so rasch als möglich umzusetzen und die Totalrevision in einem zweiten Schritt an die Hand zu nehmen. Es wird sich zeigen, ob in Bezug auf die Regelungen FASR / Aufsichtskompetenzen der Einbezug der Gemeinden noch rechtzeitig nachgeholt werden kann, damit diese auch mit der Teilrevision verabschiedet werden können.</p> <p>Die Aufhebung von Art. 7 SHG zur Gleichstellung findet sich weder in der Synopse noch in der Botschaft. Jede Aufhebung müsste jedoch transparent abgebildet und hinreichend begründet werden. Die Botschaft ist in Bezug auf die</p>	

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Aufhebung dieser Bestimmung und allenfalls weiterer ersatzloser Aufhebungen zu ergänzen.	
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 11 Regierungsrat	Erfasst von: Melanie Gasser lit. a nach vorgängigem Einbezug von Gemeinden und Fachverbänden	Der Einbezug von Gemeinden und Fachverbänden muss offensichtlich verbindlicher geregelt werden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 12 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Erfasst von: Melanie Gasser lit. e: Rückweisung unter Auflage, die Gemeinden bei der Neuregelung der Aufsichtskompetenzen und -aufgaben miteinzubeziehen.	Einbezug hat offensichtlich nur unzureichend stattgefunden. Abgrenzung der Kompetenzen und Aufgaben bleiben in der Vorlage unklar.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 15 Aufgaben	Erfasst von: Melanie Gasser lit. a: wird ausdrücklich begrüsst	Allerdings steht diese Bestimmung im Konflikt mit den Absichten der GSI, das Feld der BIAS umzukrempeln. Insbesondere der neu vorgeschlagene Artikel 56 SHG steht in absolutem Widerspruch zum Regelungsinhalt von Art. 15 Abs. 1 lit. a SHG. Wenn die Sozialbehörden und damit die Gemeinden zuständig für die strategischen Ziele im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sein sollen, müssen sie auch die nötigen Massnahmen zur Zielerreichung einleiten können. Gibt jedoch der Kanton vor, mit welchem BIAS-Partner die Zusammenarbeit zu erfolgen hat, wird den Gemeinden jeglicher Handlungsspielraum zur Zielerreichung genommen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 16 Trägerschaft	Erfasst von: Melanie Gasser Art. 16 Abs. 2: Beibehalt des bisherigen Rechts	Auf die Ergänzung des Abs. 2 ist zu verzichten. Aus Sicht der GLP schafft die Ergänzung mehr Unsicherheit als Klärung. Insgesamt wird die Hürde für einen Zusammenschluss damit höher angesetzt. Da die GLP Zentralisierungs- und Professionalisierungsschritte in der Sozialhilfe insbesondere in Bezug auf kleine Gemeinden ausdrücklich begrüsst, sollen solche neuen Hürden vermieden werden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 17 Organisation	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung Abs. 3 lit. d und e mit der Auflage des Einbezugs der Gemeinden	Die Grünliberalen stehen einer Professionalisierung im Bereich der Organisationsstrukturen und im Bereich des Qualitäts- und Risikomanagements selbstredend positiv entgegen und begrüssen grundsätzlich den Ansatz, den die GSI verfolgt. Die Gemeinden müssen aber zwingend in die Erarbeitung solcher neuen Rechtsgrundlagen mit einbezogen werden. Die GLP ist zudem der Ansicht, dass sich in Bezug auf diese Themenbereiche mit nackten Gesetzesbestimmungen wenig erreichen lässt. Der Kanton ist gefordert, im Rahmen von FASR die Gemeinden an die Hand zu nehmen und fachlich intensiv zu beraten und zu schulen. Die GLP ist der Ansicht, dass auch in diesem Bereich zusätzliche Schulungsmodule für Behördenmitglieder sinnvoll wären.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 19 Aufgaben	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. b: Streichung Abs. 1 lit. f Streichung "und Kindes- und Erwachsenenschutzes"	Insgesamt bestehen auch in dieser Bestimmung gewisse Überschneidungen bzw. Redundanzen zu anderen Bestimmungen. Die Aufgaben aus lit. a bis f ergeben sich bereits Abs. 1 und aus den nachfolgenden Bestimmungen im Gesetz. Im Sinne einer Bereinigung könnte auf die Präzisierung in lit. a bis f verzichtet werden. Abs. 1 lit. b SHG: Redundanz zu Art. 40 SHG Abs. 1 lit. f SHG: Es bietet sich nun endlich die Gelegenheit, die Themenbereiche Kindes- und Erwachsenenschutz sauber von der Sozialhilfe zu trennen. Die Prävention in diesem Bereich gehört in die Zuständigkeit der DIJ.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 21 Aufgabenübertragung	Erfasst von: Melanie Gasser der letzte Teilsatz Abs. 1 ist wie folgt anzupassen: oder an geeignete Dritte zu übertragen.	Es wird im Vortrag nicht begründet, wieso gewinnorientierte Dritte von der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden sollen. Entscheidend scheint, dass die Aufgabe in möglichst hoher Qualität erbracht wird und die Kosten dafür in einem gesunden Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Dies ist auch bei gemeinnützigen Stellen nicht ohne weiteres gewährleistet. Wichtig erscheint den Grünliberalen, dass festgehalten wird, dass grundsätzlich gewisse Fachkompetenzen erfüllt sein müssen. Die GLP regt an, dass der Regierungsrat auf Verordnungsebene regelt, welche Anforderungen für geeignete Dritte gelten. Da es sich regelmässig um Inkassomassnahmen im Sinne der InkHV handeln dürfte, scheint eine Koordination mit der DIJ und ein Abgleich mit den Rechtsgrundlagen zur Alimentenhilfe sinnvoll.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	2.4 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion	Erfasst von: Melanie Gasser Die Bestimmungen Art. 22-24 sind nach Art. 12 im Gesetz anzuordnen.	Bereits in Art. 12 werden Aufgaben und Zuständigkeiten der GSI definiert. In Art. 22-24 kommen weitere Aufgaben dazu. Die Gesetzessystematik scheint hier unübersichtlich.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 23 Vertrauensärztliche Abklärungen	Erfasst von: Melanie Gasser Streichung Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3	Es ist begrüssenswert, dass die GSI die Vollzugsschwierigkeiten der Gemeinden im Bereich der vertrauensärztlichen Abklärungen erkannt hat. Dies dürfte nicht zuletzt am vorherrschenden Fachkräftemangel in den Fachgebieten der Hausarztmedizin und der Psychiatrie liegen. Den Grünliberalen ist es aber wichtig, dass in Bezug auf diese vertrauensärztlichen Gutachten eine Unabhängigkeit der begutachtenden Ärzte zu Kanton und Gemeinden gewährleistet wird. Ein Gutachten-System wie im Bereich der IV-Abklärungen darf unter keinen Umständen entstehen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 24 Zusätzliche fachliche Unterstützung	Erfasst von: Melanie Gasser Art. 24 ist aufzuheben und der Regelungsgehalt in Art 12. bzw. in Art. 31 SHG aufzunehmen.	Bereinigung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 25 Besondere Massnahmen	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2 nicht nur Verweis auf SLG	Ausnahmsweise macht es für die Anwenderfreundlichkeit aus Sicht der GLP Sinn, wenn nicht nur ein Verweis auf ein anderes Gesetz gemacht wird. Dies umso mehr, wenn die Bestimmungen nur sinngemäss angewendet werden sollen.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 31 Freiwillige Überprüfung	Erfasst von: Melanie Gasser Neuer Abs. 1: Jede Burgergemeinde sowie Zunft und Gesellschaft der Burgergemeinde Bern, welche die burgerliche Sozialhilfe ausübt, verfügt über eine unabhängige Aufsichtsstelle. Neuer Abs. 2 In Erfüllung von Abs. 2 können Unterstützungsleistungen nach Art. 24 in Anspruch genommen werden und insbesondere.....	Die Burgergemeinden erfüllen einen gesetzlichen Auftrag des Kantons. Grundsätzlich tut sich die GLP deshalb schwer damit, dass die Aufsicht des Kantons für diese Aufgabenerfüllung nicht gelten soll. Dies würde sich einzig damit begründen lassen, dass der Kanton seine Aufsichtspflicht nur in jenen Bereichen wahrnehmen will, in denen er fiskalische Interessen verfolgt. Die Aufsichtsrolle soll aber auch in jenen Bereichen wahrgenommen werden, in denen es primär um das Wohlergehen der Kantonsbevölkerung geht. Der Kanton muss sich zum Ziel setzen, dass der gesamten Bevölkerung eine adäquate Hilfe in Notlagen zukommt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 36 Anspruch	Erfasst von: Melanie Gasser Ergänzung Abs. 1: Der Anspruch auf persönliche Hilfe ist unabhängig vom Anspruch auf materieller Hilfe.	Dieser Grundsatz geht aus dem SHG zu wenig deutlich hervor.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 42	Erfasst von: Melanie Gasser Ergänzung: Genauere Beschreibung, wann ein Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe besteht und welchen Ermessensspielraum die Gemeinden in Bezug auf die Ausgestaltung haben. Die Bestimmung ist zudem mit einem Satz zu ergänzen, wonach auch ein Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe bestehen kann, wenn nicht gleichzeitig materielle Hilfe bezogen wird. Genauere Umschreibung der Leistungen, die durch die Gemeinden zu erbringen sind (allenfalls auf Verordnungsebene zu regeln).	Insgesamt wird der persönlichen Hilfe im Gesetz zu wenig Gewicht beigemessen. Die persönliche Hilfe ist mindestens genauso zentral wie die materielle Hilfe. Ein gut ausgestaltetes Angebot im Bereich der persönlichen Hilfe vermag die Abhängigkeit von materieller Hilfe zu verhindern und trägt zur schnelleren Ablösung bei. Trotzdem wird diese in den Gemeinden ganz unterschiedlich ausgestaltet und teilweise stiefmütterlich behandelt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 43 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1: Ergänzung mit Verweis auf Art. 57 SHG	Der Vollständigkeit halber wäre die Bestimmung mit dem Verweis auf Art. 57 SHG zu ergänzen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 43 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Gasser Vorlegen des Verordnungsentwurfs	Im Vortrag wird nicht erwähnt, dass der Regierungsrat in der Umsetzung von Abs. 3 auf Verordnungsstufe Anpassungen vorsieht. Falls dem so wäre, müsste der Regierungsrat diese Pläne rechtzeitig offenlegen.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Erfasst von: Melanie Gasser neu lit. b: Er strebt dabei eine Koordination mit den anderen Kantonen an.	Den Grünliberalen ist es ein grosses Anliegen, dass die Sozialhilfe in der ganzen Schweiz möglichst einheitlich ausgestaltet wird. Die Qualität der Hilfeleistung für bedürftige Personen soll nicht von deren Wohnsitz abhängig sein (weder inter- noch innerkantonal). Die GLP ist der Ansicht, dass derzeit die SKOS-Richtlinien der richtige Weg darstellen, teilen aber die Auffassung der GSI, wonach die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien auf Verordnungsstufe anzusiedeln ist. Dies schon alleine aufgrund der regelmässigen Richtlinien-Revisionen, die eine rasche Übernahme in kantonalem Recht erfordern. Die Grünliberalen sind gleichzeitig auch der Auffassung, dass das SHG und zugehörige Verordnung möglichst wenig konkrete Regelungen zur Bemessung enthalten sollten, wenn diese mit den SKOS-Richtlinien bereits geklärt werden. Dies führt einzig zu Rechtsunsicherheiten. Wenn eine Abweichung von den SKOS-Richtlinien beabsichtigt ist, ist diese eindeutig als solche zu bezeichnen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2: Rückweisung unter Auflage die konkreten Regelungen auf Gesetzesstufe zu erlassen oder den Verordnungsentwurf vorzulegen. Den Gemeinden ist zudem ein Ermessensspielraum zu belassen. Der Begriff "erforderliche Kenntnisse" ist auf Gesetzesebene zu präzisieren. Die zeitliche Frist, ist auf Verordnungsebene zu regeln.	Die GLP sind klar der Auffassung, dass Sprachkenntnisse essentiell für die berufliche und soziale Integration von Personen mit Migrationshintergrund sind. Allerdings sind Kürzungen aufgrund fehlender Zielerreichung oder Absenzen in Sprachkursen bereits unter der aktuellen Rechtslage möglich. Der Entwurf deutet darauf hin, dass die GSI die Auffassung vertritt, dass die Gemeinden von diesen Sanktionsmöglichkeiten zu wenig konsequent Gebrauch machen. Die GLP ist dennoch der Auffassung, dass den Gemeinden in ihrer Zuständigkeit zur Fallführung auch für diese Sanktionen ein Ermessensspielraum belassen werden muss, insbesondere damit sie im Einzelfall die Einhaltung des Individualisierungsprinzips sicherstellen können. Die Grünliberalen stellen sich zudem die Frage, ob die allgemeine Gültigkeit von 6 Monaten zielführend ist oder ob auch in Bezug auf diese, die Gemeinden einen Ermessensspielraum zB. zwischen 6-12 Monaten haben müssten, um den individuellen persönlichen Ressourcen der Klientschaft Rechnung tragen zu können. Mit einer Frist auf Gesetzesebene wird diese Möglichkeit jedoch vertan. Die GLP regt deshalb an, die Fristen auf Verordnungsstufe zu regeln.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 45 Bemessung	Erfasst von: Melanie Gasser neu Abs. 1 lit. f: ermöglicht ein menschenwürdiges Leben	Insbesondere die Höhe der Sozialhilfe muss das Ziel der Sozialhilfe, namentlich die Sicherung des Rechts auf ein menschenwürdiges Leben, erfüllen.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 46 Vermögensverzicht	Erfasst von: Melanie Gasser Art. 46 wird zurückgewiesen	Auch die Grünliberalen erachten es als stossend, wenn Vermögen verschenkt wurde und dies zu einer anschliessenden Bedürftigkeit der betroffenen Person führt. Allerdings besteht bei einem rechtsmissbräuchlichem Verhalten bereits heute die Möglichkeit Leistungen zu verweigern. Ferner ist im Kanton Bern bereits heute das Finalitätsprinzip der Sozialhilfe aufgeweicht und es kann bereits bei Unterstützungsbeginn eine Kürzung erfolgen. Einerseits dürfte es Personen geben, die ihre Schenkungen gutgläubig getätigt haben und andererseits scheint es der GLP naheliegender, dass die Beschenkten belangt werden. Da es sich bei den Beschenkten in der Regel um Verwandte handeln dürfte, empfiehlt die GLP hier den Versuch Präzedenzfälle anzustreben. Allenfalls wäre es sinnvoll, auf Bundesebene bessere rechtliche Grundlagen zu verfolgen. Die Grünliberalen gehen davon aus, dass eine Umsetzung von Art. 46 SHG im Einzelfall zur Verletzung des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen führen könnte. Auch in Bezug auf diese Bestimmung wäre eine abschliessende Stellungnahme nur bei gleichzeitigem Vorliegen des Verordnungsentwurfs möglich.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 47 Obergrenzen für Wohnkosten	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisungs- oder Sanktionierungsmöglichkeit für GSI einführen, wenn eine Gemeinde offensichtlich Abstossungswettbewerb betreibt.	Eine reine Berichterstattung ist zahnlos. In jeder Gemeinde muss ein gewisser Teil des Wohnraums innerhalb der Richtlinien liegen. Es darf im Resultat nicht sein, dass in manchen Gemeinden potenziell 20% des Wohnraums und in anderen lediglich 1% des Wohnraums innerhalb der Richtlinien liegt. Die Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 53	Erfasst von: Melanie Gasser Anpassung Abs.3: stellt er ein Gesuch um Drittauszahlung.	in der Regel werden nur die fälligen Ansprüche ausbezahlt. Es gibt aber aus Sicht der GLP keinen Grund, dass der Kanton sich diese Einschränkung selbst auferlegt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 56 Ausführungsbestimmungen	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung unter Auflage das Konzept BIAS Reloaded partnerschaftlich mit den Gemeinden zu erarbeiten.	Es wird hierzu auf die in der Herbstsession 2024 eingereichte Motion "Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe - Gemeinsam zur nötigen und erfolgversprechenden Neuausrichtung!" verwiesen. Das gewählte Vorgehen ist nicht zielführend und führt zu Irritationen. Es fehlte bislang ein adäquater Einbezug der Gemeinden, der Sozialdienste, der Angebotsträger und der Wirtschaft. So wird ein unnötiger und nicht zielführender Kahlschlag in der an sich gut funktionierenden Integrationslandschaft in Kauf genommen. Nur gemeinsam können die Herausforderungen im Sozialbereich gemeistert, betroffene Menschen bestmöglich begleitet und wo möglich rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dass nun bereits eine Anpassung auf Gesetzesstufe vorgeschlagen wird, greift der Finalisierung des Konzeptes vor. Die vorgeschlagene Bestimmung steht zudem im Widerspruch zur vorgeschlagenen Neuregelung der Aufgaben der Sozialbehörden, wonach diese für die strategische Ausrichtung der beruflichen und sozialen Integration zuständig sein sollen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Erfasst von: Melanie Gasser Die vorgeschlagene Bestimmung ist als "kann" Formulierung umzuformulieren.	Die Gemeinden sind für die Fallführung zuständig und es muss ihnen gerade im Sanktionsbereich ein Ermessensspielraum zukommen.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 57 Einstellung	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2 lit. c ist wie folgt anzupassen: auf anderweitig konkret zur Verfügung stehende Einnahmen.....	Eine Einstellung ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen konkret zur Verfügung stehen und realisiert werden können, ansonsten wird das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen verletzt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 60 Festsetzung der Beiträge	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2 Anpassung wird begrüsst	Die GLP teilt die Auffassung der GSI, dass Ansprüche gegenüber Dritten konsequent geltend zu machen sind, dies gilt namentlich für den Bereich des Unterhaltsrechts. Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung führt jedoch zu geräumten Unsicherheiten in Bezug auf die Aktivlegitimation des Gemeinwesens. Es müssen im Einzelfall die Prozessrisiken sorgfältig abgewogen werden. Für die GLP steht im Vordergrund, dass die Anspruchsberechtigten möglichst rasch dazu angehalten werden, ihre Unterhaltsansprüche möglichst selbst auf dem Klageweg geltend zu machen. Die Grünliberalen begrüssen deshalb die vorgeschlagene Anpassung von Abs. 2 ausdrücklich.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 61	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2 lit . b streichen	Verrechnung mit laufendem Bezug kommt einer Kürzung gleich. Diese Sicherheitsleistungen sind mit Abtretungen zu sichern. Die Sicherheitsleistung ist klar Teil der Bedarfssicherung in Bezug auf die Wohnkosten. Gleichzeitig soll aber nicht etwa ein Vermögen durch die Sozialhilfe entstehen, weshalb Abtretungen anzustreben sind oder die Rückerstattungspflicht mit Blick auf eine allfällige Ablösung zu verfügen ist. Ferner sind keine "richtigen" Sanktionen mehr möglich, wenn gleichzeitig eine Verrechnung vorgenommen wird.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 65 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht	Erfasst von: Melanie Gasser Es ist auf die Rückerstattungspflicht auf sämtliche zugunsten von Minderjährigen der Volljährigen bis zum Abschluss einer Erstausbildung erbrachten Leistungen zu verzichten.	Die Grünliberalen begrüssen im Grundsatz den Verzicht auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen. Dies um einerseits Fehlanreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beseitigen und andererseits, weil der administrative Aufwand zur Prüfung der Rückerstattung bei den Gemeinden in keinem gesunden Verhältnis zum tatsächlichen Ertrag steht. Dieses Missverhältnis könnte einzig durch eine zentralisierte professionelle Stelle in der Kantonsverwaltung aufgehoben werden. Einige Gemeinden in der Schweiz behaupten zumindest, dass sie das "Rückerstattungsgeschäft" rentabel führen können. Etwas stossend scheint jedoch, dass damit die ungleichen Spiesse für Schweizer und Personen ohne Schweizerpass weiter auseinandergehen. Einerseits ist der Sozialhilfebezug teilweise in Bezug auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung relevant (was die GLP grundsätzlich für richtig hält, wenn der Bezug andauert), andererseits müssen die Sozialhilfebezüge teils aus Einkommen rückgezahlt werden, damit der Erhalt des Schweizer Passes möglich ist. Es besteht also eine Diskrepanz zwischen "rückerstattungspflichtiger Sozialhilfe" und Sozialhilfeschuld im migrationsrechtlichen Sinne. Eltern sind gemäss Art. 276 ff. ZGB nur soweit unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern soweit sie leistungsfähig sind. Dies steht ebenso im Widerspruch zum geltenden Art. 286a ZGB, wonach ein allenfalls vorliegendes Manko nur betreffend die letzten 5 Jahre und bei ausserordentlicher Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nachgefordert werden kann. Insbesondere bei getrennten Eltern führt dies zu stossenden Situationen. Ein

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Elternteil muss sich mangels Leistungsfähigkeit (nach Vorgaben des ZGB, aber allenfalls nicht bedürftig im Sinne des SHG) nicht an den Unterhaltskosten beteiligen, während der Elternteil, welcher ausgewiesen bedürftig war, im Nachhinein potenziell das gesamte Manko ausgleichen muss. Die Grünliberalen sehen den Versuch in Art. 65 Abs. 1 lit. c SHG gemachten Versuch, diese Fälle zu berücksichtigen. Die Einzelfallprüfung wird aber mit dieser Bestimmung unnötig verkompliziert. Kinder, die alleine mit einem Elternteil zusammenleben, verfügen gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG über einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz. Genau genommen bilden diese Kinder einen eigenen Unterstützungsfall. Der Bundesgesetzgeber zielte mit der Einführung dieser Bestimmung sodann darauf ab, dass Leistungen für Kinder mit einem eigenständigen Unterstützungswohnsitz von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden sollen, um zu verhindern, dass das unterhaltsrechtliche Manko einem Elternteil überbürdet wird (vgl. hierzu Vgl. BBl 2014 529, Parlamentsnummer 13.101 Botschaft zur Änderung des ZGB (Kindesunterhalt) S. 559). Entsteht nun in der Bedarfsberechnung eines Kindes ein Defizit, wurde kein gebührender Unterhalt festgelegt. Sobald also ein rückerstattungspflichtiger Saldo entsteht, muss in logischer Konsequenz immer Art. 65 Abs. 1 lit. c SHG greifen. Es macht also Sinn die Leistungen von Kindern mit eigenständigem Unterstützungswohnsitz von vornherein von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.</p> <p>In der Essenz bliebe also nur noch eine Rückerstattungspflicht für die Leistungen zugunsten von Kindern, die gemeinsam mit ihren beiden Elternteilen zusammenleben. Dies führt einerseits zu einem Spannungsfeld zwischen SHG und ZGB und andererseits zu einer Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Familienmodellen. Die GLP empfiehlt deshalb den gestellten Antrag zur Umsetzung.</p> <p>Der Anspruch auf Sozialhilfe ist ein höchstpersönlicher und steht dem Kind selbstständig zu.</p>
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 66 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinats	Erfasst von: Melanie Gasser Streichung Abs. 1 und 2	Die Solidarhaftung ergibt sich einerseits aus dem ZGB und andererseits bereits aus den SKOS Richtlinien.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 66 Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinats	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 3 Streichung aufgrund Antrag zu Art. 65 wonach auf die Rückerstattung von Leistungen zugunsten von Minderjährigen oder Volljährigen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (sofern sich diese noch in Erstausbildung befinden) zu verzichten ist.	Siehe Begründung Antrag zu Art. 65 SHG
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 67 Drittpersonen	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. b ist zu ergänzen mit folgendem Wortlaut: Davon ausgenommen sind überlebende Ehegatten, überlebende Konkubinatspartner, minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.	In diesen Fällen wird durch die Leistungen gemäss lit. a-c der Wegfall des Versorgers / der Versorgerin ausgeglichen und verhindert eine Bedürftigkeit der Direktbetroffenen. Die GLP ist der Ansicht, dass diese Ausnahmeregelungen auf Gesetzesstufe zu verankern sind.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 74 Keine Verjährung	Erfasst von: Melanie Gasser Streichung	Rein deklaratorischer Natur
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	3.5 Zuständigkeit	Erfasst von: Melanie Gasser Kapitel 3.5 ist in der Gesetzssystematik bspw. als neues Kapitel 2.5 im Gesetz weiter vorne anzuordnen.	Bereits unter Kapitel 2 wird auf die sachlichen Zuständigkeiten von Kanton, Direktion und Gemeinden eingegangen. Dass sich weitere Zuständigkeitsregelungen in Kapitel 3.5 trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	3.5.1 Zuständigkeit der Gemeinden	Erfasst von: Melanie Gasser Verbesserung der Gesetzssystematik	Aufteilung der Bestimmungen in Themenbereiche örtliche und sachliche Zuständigkeit ist noch suboptimal. D.h. Art. 78 evtl. neu Art. 76
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 75 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Gasser Der Artikel ist auf den nötigsten Regelungsgehalt zu reduzieren d.h. es ist zu prüfen, ob Abs. 2 und 3 aufgehoben werden können.	Es scheint, als würde in Abs. 2 und 3 nichts geregelt, dass nicht bereits mit der Anwendbarkeit des ZUG in genügender Form geregelt wäre.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 75 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Gasser Eventualantrag zu Abs. 3: Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: Ist eine offensichtlich bedürftige Person ohne Unterstützungswohnsitz, insbesondere....	Die Bestimmung ist zu präzisieren, so dass eindeutig wird, dass diese nur für Personen ohne Unterstützungswohnsitz anwendbar ist.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 81 Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 Änderung: von der zuständigen Gemeinde gemäss Art. 75 zu vergüten.	Wohnsitzgemeinde klingt zu sehr nach "zivilrechtlichem Wohnsitz". Die Bestimmung lässt zudem Personen ohne Unterstützungswohnsitz ausser Acht. Mit einem allgemeinen Verweis auf Art. 75 werden auch diese Personen von der Bestimmung erfasst.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 82 Medizinische Notfallbehandlungen	Erfasst von: Melanie Gasser neu Abs. 1 lit. b: es kann von einer Bedürftigkeit der behandelten Person ausgegangen werden	Die Spitäler dürfen aus Sicht des Steuerzahlers nicht von ihrer Pflicht befreit werden, die Sicherstellung der Behandlungskosten rechtzeitig anzugehen und vor Austritt zumindest zu prüfen, ob von einer Bedürftigkeit der behandelten Person auszugehen ist oder nicht. Die Uneinbringlichkeit einer Forderung ist nicht gleichzusetzen mit der Bedürftigkeit der betroffenen Person. Wenn die Spitäler die rechtzeitige Regelung der Kostentragung vor Austritt für einen Patienten verpassen, der leistungsfähig ist, aber in einem Land lebt, mit welchem die Schweiz keine oder nur ungenügende Abkommen zur Forderungsvollstreckung hat, kann die Deckung dieser Kosten nicht Sache der Sozialhilfe sein. Die Sozialhilfe ist zur Finanzierung von Hilfe in Notlagen zuständig, aber ist nicht per se für die Sicherung von Inkassorisiken zuständig. Es sind aus Sicht der GLP einigermaßen hohe Hürden für die Kostentragung durch den Kanton vorzusehen.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	4 Aufsicht über die Sozialdienste	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung gesamtes Kapitel 4 unter Auflage, die Gemeinden bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen einzubeziehen.	Die Vorlage ist im heutigen Stadium leider mangelhaft. Die Grünliberalen begrüssen, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, den Ausbau der Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe. Die GSI hat es aber offensichtlich versäumt die Gemeinden, namentlich den VBG, in die Erarbeitung der vorgeschlagenen Revision mit einzubeziehen. Die Sozialhilfe ist eine Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden, entsprechend partnerschaftlich sollten solche Revisionen angegangen werden. Die Vorlage beschneidet in vielerlei Hinsicht die Gemeindeautonomie, dies kann nicht ohne vorgängig "richtigen" Einbezug der Gemeinden angegangen werden. Die Grünliberalen sind nicht im Grundsatz gegen jegliche Kompetenzverschiebungen, aber diese müssen durchdacht und in jedem Teilbereich tatsächlich zu Qualitätsverbesserungen (auch für die betroffenen Personen führen). Der VBG bemängelt aus Sicht der Grünliberalen zu Recht, dass die Vorlage von wenig Sachverständnis für das Gemeinderecht und die Gemeindeorganisation zeugt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 97	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 98 Aufsichtsbereich	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 115 Allgemein	Erfasst von: Melanie Gasser Streichung Abs. 2 lit. b	Die Grünliberalen begrüssen grundsätzlich den Versuch, dass neu die Datenbeschaffung auch bei Instituten gemäss Abs. 1 lit. h in Bezug auf Personen, die Leistungen nach dem SHG geltend machen, möglich sein soll. Dies kann sich auch zugunsten der betroffenen Personen auswirken, insbesondere für jene, bei denen die Bankauszugsbeschaffung aufgrund der persönlichen Ressourcen erschwert ist. Bereits mit der bestehenden Bestimmung Art. 115 Abs. 1 lit. c SHG tut sich die GLP nach ihrem Datenschutzverständnis schwer. Der Staat versucht sich mit diesen Bestimmungen Vorteile für allfällige Zivilverfahren zu verschaffen. Unter diesem Blickwinkel geht der GLP der vorgeschlagene Art. 115 Abs. 2 lit. b eindeutig zu weit. Es besteht rasch die Möglichkeit, dass insbesondere nach Verwandtenunterstützungsrecht eine Unterstützung in Frage kommen könnte. Es kann nicht sein, dass ohne Wissen der Betroffenen, Daten bei Finanzinstituten erhoben werden können. Die Grünliberalen sind zudem der Ansicht, dass diese neue Bestimmung die Gefahr eines möglichen Referendums gegen die Gesetzesrevision birgt.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 116 Datenbekanntgabe der Steuerbehörden	Erfasst von: Melanie Gasser Art. 116 Abs. lit. c ist zu streichen	Siehe hierzu Begründung zu Antrag Art. 115 Abs. 2 lit. b SHG
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	5.2.3 Datenbekanntgabe der Sozialdienste im Allgemeinen	Erfasst von: Melanie Gasser Gemeinden und ihre Sozialdienste	Es sollte geprüft werden, ob nicht alle Bestimmungen anzupassen sind mit Gemeinden statt Sozialdiensten. Den Grünliberalen scheint fraglich, ob nicht die Gemeinde die Datenhoheit hat.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 123 An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1: es ist eine klarere Definition des Ausnahmefalls zu formulieren	Diese Einsicht darf nur unter sehr restriktiven Bedingungen erfolgen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 123 An die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse oder zu Kommunikationszwecken	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 2: die Frist ist in Rücksprache mit den Gemeinden zu definieren.	Die Frist ist extrem kurz.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 133	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 3 geltendes Recht ist beizubehalten	Die Gemeinden müssen ihre Datenlage kommentieren dürfen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 138	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. f Rückweisung mit Auflage, die anrechenbaren Aufwendungen mit den Gemeinden zu verhandeln und den Verordnungsentwurf vorzulegen.	Ohne Verordnung ist diese Bestimmung eine Blackbox für die Gemeinden.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 139 Berechtigte Aufwendungen	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. h wird ausdrücklich begrüsst	Es wird damit sichergestellt, dass die Gemeinden diese Ansprüche konsequent geltend machen.
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 139 Berechtigte Aufwendungen	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. a streichen des Satzteils: nach Abzug des Selbstbehalts	Siehe Begründung Rückweisung Selbstbehalt
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	6.5 Selbstbehalt und Kompensation in der Sozialhilfe	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung gesamtes Kapitel 6.5	Auf die Einführung eines Selbstbehaltes für Gemeinden ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Mit der Einführung eines Selbstbehaltes ist zuzuwarten, bis nach Einführung des NFFS eine verlässliche Datenbasis auf Dossierebene vorliegt und ein System eingeführt werden kann, welches Anreize für eine qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung setzt. Stattdessen ist eine Transparenz-Regulierung zu implementieren, die mit einer Aus- und Weiterbildungsoffensive in Bezug auf die Mitglieder der Sozialbehörden zu sekundieren ist. Eventualantrag: Sollte das Selbstbehalt-Modell eingeführt werden, ist zu prüfen, ob die lastenausgleichsberechtigten Kosten nicht wie in Gleichung [2] der anreizökonomischen Analyse von Matthias Gehrig, GLP Gemeinderat Urtenen-Schönbühl zu definieren sind. Siehe ferner Ausführungen zum Vortrag.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 146 Grundsatz	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 147 Selbstbehalt der Gemeinden	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 148 Ausgleichsgutschrift	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 149 Härtefallgutschrift	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 150 Gemeinden mit einem gemeinsamen Sozialdienst	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 151 Finanzierung der Kompensationsgutschriften	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)	Art. 152 Eröffnung	Erfasst von: Melanie Gasser Rückweisung	-
Indirekte Änderungen diverser Erlasse		Keine Antwort	Keine Antwort

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.3 Stärkung der Aufsicht über die Sozialdienste	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Die Botschaft ist zu ergänzen mit Ausführungen, wonach sich das Aufsichtsinteresse des Kantons auch auf die Qualität der erbrachten Dienstleistungen erstreckt.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüßen, dass der Kanton bereit ist, seine Aufsichtsaufgaben verstärkt wahrzunehmen. Ziel der Aufsicht muss sein, einen möglichst hohen Qualitätsgrad in der Sozialhilfe im gesamten Kanton zu erreichen. Es ist unter diesem Aspekt bedauerlich, dass in der Vorlage keine Absichten des Regierungsrat zu höheren Mindestgrössen der Sozialdienste erkennbar sind. Erst ab einer gewissen Grösse kann das nötige Fachwissen in der Einheit sichergestellt werden und können professionalisierte Prozesse erfolgreich implementiert werden. Wie die Grünliberalen in den Ausführungen zum vorgesehenen Selbstbehaltsmodell aufzeigen, lässt sich eine professionelle Sozialhilfe nicht einzig an der Höhe der Ausgaben einer Gemeinde messen. Auch an dieser Stelle wäre das Vorliegen des Verordnungsentwurfs unabdingbar. Die Grünliberalen behalten sich vor, entsprechende Anträge auf Gesetzesesebene zu stellen, sollte der Regierungsrat in Bezug auf die Mindestgrössen untätig bleiben.</p> <p>Die Qualität der Sozialarbeit misst sich nicht nur an den Sozialhilfekosten im Einzelfall, sondern an den Gesamtkosten, die eine unterstützte Person im Gemeinwesen verursacht. Entsprechend können beispielsweise situationsbedingte Leistungen zwar im Sozialhilfedossier zu höheren Ausgaben führen, entlasten aber das Gemeinwesen gleichzeitig im Bereich der Leistungen gemäss SLG oder die Ausgaben im Gesundheitswesen.</p> <p>Das Aufsichtsinteresse kann sich nicht auf rein fiskalische Interessen beschränken. Sozialhilfe besteht nicht nur aus Auszahlungen von Sozialhilfegeldern. Viel mehr müssen die betroffenen Personen, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie leben, eine möglichst effiziente und zielgerichtete Unterstützung zur Wiedereingliederung in sozialer und finanzieller Hinsicht erlangen. Das geplante Revisorat muss zwingend auch auf dieser Ebene greifen.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Die GSI wertet das Projekt NFAM aus und zieht die nötigen Lehren für das Projekt NFFS.</p>	<p>Die Einführung des NFFS ist ein wichtiger Schritt zur Digitalisierung im Sozialbereich und wird in Zukunft eine echte Steuerung in der Sozialhilfe durch Gemeinden und Kanton ermöglichen. Die Grünliberalen sind überzeugt, dass die Einführung eines Selbstbehalts für die Gemeinden erst wirksam ausgestaltet werden kann, sobald mit Einführung des NFFS Daten auf Dossierebene ausgewertet werden können.</p> <p>Mit der heutigen heterogenen Systemlandschaft ist eine einheitliche Datenerfassung und die Vergleichbarkeit von steuerungsrelevanten Daten nur sehr bedingt möglich. Das einheitliche Fallführungssystem erlaubt es zudem die Schnittstellen zwischen verschiedenen Behörden zu Nahtstellen zu transformieren, insbesondere indem fallführungsrelevante Daten einfacher übertragbar sind. Die Reduktion der Infrastrukturkosten bei den Gemeinden ist dabei ein positiver Nebeneffekt.</p> <p>Die Firma Glaux Soft AG hat bereits den Zuschlag für das Fallführungssystem NFAM erhalten, welches im Kanton Bern in der Asyl- und Flüchtlingsasylsozialhilfe angewendet wird. NFAM wurde kürzlich für die regionalen Partner eingeführt. Es hat sich gezeigt, dass die Firma zu Beginn nicht die nötigen Kenntnisse in Bezug auf Fallführungen im Sozialbereich hatte und die Spezifikation der Anforderungen in der Auftragserteilung mangelhaft waren. Dies führte insbesondere dazu, dass das Fallführungssystem in 3 Etappen eingeführt wurde. Die Anwender waren deshalb gezwungen, mit dem alten wie auch neuen System parallel zu arbeiten und mussten zwischenzeitlich sogar auf Papierdossiers umsteigen. Grosse Mängel wies zudem die Datenmigration auf: viele Daten mussten manuell nachgepflegt werden, teilweise gar die Stammdaten. Die Anwender waren deshalb mit unvorhergesehenen personellen Zusatzaufwänden konfrontiert.</p> <p>Trotz der holprigen Einführungsphase funktioniert NFAM in den Grundfunktionen heute zufriedenstellend. Allerdings weist die Software nach wie vor Verbesserungspotenzial auf und Umsetzungen von konkreten Verbesserungen lassen auf sich warten. Dies liegt auch am Umstand, dass jährlich nur 2 Releases geplant sind. In den ersten Jahren nach der Einführung eines komplett neuen Fallführungssystems sind schnellere Optimierungsschritte unabdingbar.</p> <p>Den Grünliberalen scheint es wichtig, dass die GSI eine saubere Auswertung des Projekts NFAM vornimmt, um die wichtigen "lessons learned" mitzunehmen für das Projekt zur Einführung des NFFS.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.4 Modernisierung der technischen Infrastruktur	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Den Sozialdiensten soll die Freiheit gelassen werden, ein anderes Fallführungssystem zu verwenden. Wenn eine Sozialdienst sich für ein anderes Fallführungssystem entscheidet, sind Anforderungen an die Schnittstellen dieses Fallführungssystem zu definieren, so dass der Zugang des Kanton zu den Daten auf Dossier-Ebene sichergestellt ist.</p>	<p>Die GLP begrüsst die Einführung eines einheitliche Fallführungssystems. Die GLP glaubt allerdings nicht, dass die IT-Kosten wie im Vortrag behauptet dadurch sinken werden. Zurzeit gibt es sechs Anbieter, die im Wettbewerb zueinanderstehen, ein natürliches Monopol hat sich nicht herausgebildet. Dass durch die Schaffung eines Monopols die Kosten reduziert werden können, ist zweifelhaft. Den grössten Vorteil eines einheitlichen Fallführungssystems sieht die GLP darin, dass die Kosten der IT-Schulung der Mitarbeitenden der Sozialdienste stark sinken werden und sich die Mitarbeitenden nicht mehr in ein neues System einarbeiten müssen, wenn sie den Sozialdienst wechseln. Dies wird sich auch vorteilhaft auf die Qualität der Arbeit der Sozialdienste auswirken. Die Sozialdienste zu verpflichten, das geplante Fallführungssystem zu verwenden, lehnt die GLP aus wettbewerbsökonomischen Überlegungen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte die Qualität des geplanten Fallführungssystems ungenügend sein und alle Sozialdienste verpflichtet werden, mit einem Fallführungssystem von ungenügender Qualität zu arbeiten, hätte dies katastrophale Folgen. In einem solchen Fall müssen die Sozialdienst die Möglichkeit haben, ein anderes Fallführungssystem zu verwenden. • Das Damokles-Schwert einer Abwanderung von Sozialdiensten zu einem anderen Fallführungssystem wird den Anbieter des geplanten Fallführungssystems disziplinieren.
Vortrag	3.4 Aufsicht	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>1. Rückweisung unter Auflage, die Gemeinden bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlagen einzubeziehen.</p>	<p>Die Vorlage ist im heutigen Stadium leider mangelhaft. Die Grünliberalen begrüssen wie bereits an anderer Stelle erwähnt den Ausbau der Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe. Die GSI hat es aber offensichtlich versäumt, die Gemeinden, namentlich den VBG, in die Erarbeitung der vorgeschlagenen Revision mit einzubeziehen. Die Sozialhilfe ist eine Verbundsaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden, entsprechend partnerschaftlich sollten solche Revisionen angegangen werden. Die Vorlage beschneidet in vielerlei Hinsicht die Gemeindeautonomie, dies kann nicht ohne vorgängig "richtigen" Einbezug der Gemeinden angegangen werden. Die Grünliberalen sind nicht im Grundsatz gegen jegliche Kompetenzverschiebungen, aber diese müssen durchdacht und in jedem Teilbereich tatsächlich zu Qualitätsverbesserungen (auch für die betroffenen Personen führen). Der VBG bemängelt aus Sicht der Grünliberalen zu Recht, dass die Vorlage von wenig Sachverständnis für das Gemeinderecht und die Gemeindeorganisation zeugt.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	3.4 Aufsicht	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Die Kompetenz zur Dossierkontrollen ist den Gemeinden zu belassen. Es sind zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten für Sozialbehörden-Mitglieder, insbesondere in Bezug auf die Dossierkontrolle zu schaffen.</p>	<p>Die Vorlage gibt zudem vor, dass FASR in Bezug auf die Aufsicht etwas leisten soll, dass mit den heutigen Ressourcen der Stelle niemals zu geleistet werden kann. Der Ausbau der Kompetenzen muss auch wirklich zu deren Nutzung führen. Soll FASR eine nachhaltige Qualitätsverbesserung in der Sozialhilfe erzielen, so muss jede Gemeinde mindestens alle 2-3 Jahre einer Revision unterzogen werden. Dafür wäre ein massiver Ressourcenausbau notwendig (sowohl quantitativ als auch in fachlicher Hinsicht). Unter diesem Aspekt scheint es wenig nachvollziehbar, dass bereits heute den Gemeinden die Kompetenz zur Dossierkontrolle entzogen werden soll. Gerade in diesem Bereich können die Gemeinden kostengünstig und selbstständig zu einer Qualitätssteigerung beitragen. Es ist zwar offensichtlich, dass die Dossierkontrollen in den Gemeinden in sehr unterschiedlicher Professionalität durchgeführt werden. Dies liegt jedoch nicht nur am Milizsystem in Bezug auf die Behörden, sondern auch an der mangelnden Schulungsmöglichkeit für die Sozialbehörden. Haben die Sozialdienste eine gewisse Grösse, ist es möglich, dass die Schulung durch Führungspersonen erfolgt, die sich selbst nicht direkt selbst auf Glatteis begeben mit der Dossierkontrolle. Wenn hingegen der Sozialdienst aus lediglich 150 Stellenprozenten besteht, muss die Sozialbehörde durch die gleiche Person in die Dossierkontrolle einführen lassen, die letztlich für die korrekte Fallführung direkt verantwortlich ist. Zur Verbesserung dieser Situation scheint es ein Interesse des Kantons zu sein, die Sozialbehörden mit möglichst viel Fachwissen zur Dossierkontrolle auszustatten und die dazu zur Verfügung stehenden Formulare zu optimieren. Die Grünliberalen lehnen den Kompetenzzug zum heutigen Zeitpunkt ab und beantragen ein zusätzliches Ausbildungsmodul für Behördenmitglieder bspw. in Zusammenarbeit mit der BFH oder ein Kursangebot durch die Fachleute des FASR insbesondere in Bezug auf die Dossierkontrolle.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	3.4 Aufsicht	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Die Aufsicht über die Sozialdienste ist bei den kommunalen Sozialbehörden zu belassen. Die Fachstelle «Sozialrevisorat» soll nur eine beratende, dafür aber umfassendere Funktion wahrnehmen. Die beratende Tätigkeit des Sozialrevisorats soll nicht auf Sachverhalte, welche die Einhaltung des Gesetzesmässigkeitsprinzips betreffen, eingeschränkt werden. Folgen die Sozialbehörden den Empfehlungen des Sozialrevisorats nicht, so haben sie dies schriftlich zu begründen. Sanktionen der Gemeinden durch die GSI sollen wie bisher möglich sein, indem Aufwendungen vom Lastenausgleich ausgenommen (Art. 80c Abs. 2 SHG) und die Fallpauschalen bei Zweckentfremdung gekürzt werden.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüssen die Fachstelle «Sozialrevisorat». Die vorgesehene Aufteilung der Aufsichtsfunktion zwischen der GSI und den kommunalen Sozialbehörden lehnt die GLP aus verschiedenen Gründen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Zentralisierung der Aufsicht basiert auf der Idee, dass die zentrale Aufsichtsbehörde bessere Ergebnisse erzielt als die dezentralen Aufsichtsbehörden. Das ist grundsätzlich möglich, aber nicht sichergestellt. Wenn eine zentrale Aufsichtsbehörde schlechte Arbeit leistet, ist das Ergebnis katastrophal. Einer Zentralisierung sind immer Klumpenrisiken inhärent. • Eine Zentralisierung der Aufsicht könnte zu einer zu starken Vereinheitlichung des Vollzugs führen. Unterschiedliche Vollzugsstandards innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind wünschenswert, weil diese Unterschiede Innovationen ermöglichen. Innovationen jedoch sind langfristig wichtig, auch mit Blick auf die Kosteneffizienz. • Eine Aufteilung der Aufsicht verwässert die Führungsverantwortung und würde zu einer Erosion des Verantwortungsgefühls der kommunalen Sozialbehörden führen. Die Verantwortung der kommunalen Sozialbehörden sollte gestärkt, nicht geschwächt werden. Andernfalls wäre es besser, die Sozialbehörden gänzlich abzuschaffen und die Aufsicht vollständig bei der GSI zu zentralisieren. • Die Aufteilung zwischen Gesetzesmässigkeit und anderen Aspekten (Organisation, Prozesse etc.) macht keinen Sinn, da die Einhaltung des Gesetzesmässigkeitsprinzips das Ergebnis von Organisation, Prozesse etc. ist. Input, Output, Outcome und Impact sind untrennbar miteinander verwoben. Die Beratungstätigkeit des Sozialrevisorats sollte deshalb nicht unnötig auf Aspekte beschränkt werden, welche das Gesetzesmässigkeitsprinzip tangieren.
Vortrag	3.5 Leistungsangebote der Sozialhilfe	<p>Erfasst von: Melanie Gasser</p> <p>Antrag 1: Es ist auf die Rückerstattungspflicht auf sämtliche zugunsten von Minderjährigen der Volljährigen bis zum Abschluss einer Erstausbildung erbrachten Leistungen zu verzichten.</p> <p>Antrag 2: Die drei verschiedenen Rückerstattungstatbestände (Rückerstattung von Vorschussleistungen / Rückerstattung von rechtmässiger bezogener Sozialhilfe / Rückerstattung unrechtmässig bezogener Sozialhilfe) sind im Gesetz übersichtlicher voneinander abzugrenzen.</p>	<p>Antrag 1: Die Grünliberalen begrüssen im Grundsatz den Verzicht auf die Rückerstattungspflicht aus Einkommen. Dies um einerseits Fehlanreize zur Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu beseitigen und andererseits, weil der administrative Aufwand zur Prüfung der Rückerstattung bei den Gemeinden in keinem gesunden Verhältnis zum tatsächlichen Ertrag steht. Dieses Missverhältnis könnte einzig durch eine zentralisierte professionelle Stelle in der Kantonsverwaltung aufgehoben werden. Einige Gemeinden in der Schweiz behaupten zumindest, dass sie das "Rückerstattungsgeschäft" rentabel führen können. Etwas stossend scheint jedoch, dass damit die ungleichen Spiesse für Schweizer und Personen ohne Schweizerpass weiter auseinandergehen. Einerseits ist der Sozialhilfebezug teilweise in Bezug auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung relevant (was die GLP grundsätzlich für richtig hält, wenn der Bezug andauert), andererseits müssen die Sozialhilfebezüge teils aus Einkommen rückgezahlt werden, damit der Erhalt des Schweizer Passes möglich ist. Es besteht also eine Diskrepanz zwischen "rückerstattungspflichtiger Sozialhilfe" und Sozialhilfeschuld im migrationsrechtlichen Sinne.</p> <p>Eltern sind gemäss Art. 276 ff. ZGB nur soweit unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern, wie sie selbst leistungsfähig sind. Dies steht ebenso im Widerspruch zum geltenden Art. 286a ZGB, wonach ein allenfalls vorliegendes Manko nur betreffend die letzten 5 Jahre und bei ausserordentlicher Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nachgefordert werden kann.</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Insbesondere bei getrennten Eltern führt dies zu stossenden Situationen. Ein Elternteil muss sich mangels Leistungsfähigkeit (nach Vorgaben des ZGB, aber allenfalls nicht bedürftig im Sinne des SHG) nicht an den Unterhaltskosten beteiligen, während der Elternteil, welcher ausgewiesen bedürftig war, im Nachhinein potenziell das gesamte Manko ausgleichen muss. Die Grünliberalen sehen den Versuch in Art. 65 Abs. 1 lit. c SHG, diese Fälle zu berücksichtigen. Die Einzelfallprüfung wird aber mit dieser Bestimmung unnötig verkompliziert. Kinder, die alleine mit einem Elternteil zusammenleben, verfügen gemäss Art. 7 Abs. 2 ZUG über einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz. Genau genommen bilden diese Kinder einen eigenen Unterstützungsfall. Der Bundesgesetzgeber zielte mit der Einführung dieser Bestimmung sodann darauf ab, dass Leistungen für Kinder mit einem eigenständigen Unterstützungswohnsitz von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden sollen, um zu verhindern, dass das unterhaltsrechtliche Manko einem Elternteil überbürdet wird (vgl. hierzu Vgl. BBl 2014 529, Parlamentsnummer 13.101 Botschaft zur Änderung des ZGB (Kindesunterhalt) S. 559). Entsteht nun in der Bedarfsberechnung eines Kindes ein Defizit, wurde kein gebührender Unterhalt festgelegt. Sobald also ein rückerstattungspflichtiger Saldo entsteht muss in logischer Konsequenz immer Art. 65 Abs. 1 lit. c SHG greifen. Es macht also Sinn, die Leistungen von Kindern mit eigenständigem Unterstützungswohnsitz von vornherein von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.</p> <p>In der Essenz bliebe also nur noch eine Rückerstattungspflicht für die Leistungen zugunsten von Kindern, die gemeinsam mit ihren beiden Elternteilen zusammenleben. Dies führt einerseits zu einem Spannungsfeld zwischen SHG und ZGB und andererseits zu einer Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Familienmodellen. Die GLP empfiehlt deshalb den gestellten Antrag zur Umsetzung.</p> <p>Der Anspruch auf Sozialhilfe ist ein höchstpersönlicher und steht dem Kind selbstständig zu.</p> <p>Antrag 2: Gerade, wenn die Vorlage an sich den Anspruch einer Totalrevision stellt, sollte insbesondere in Bezug auf die Rückerstattung eine übersichtlichere Gesetzessystematik gewählt werden. Es sind zudem Redundanzen zu den SKOS Richtlinien zu vermeiden. Exemplarisch wird hierzu auf die vorgeschlagene Bestimmung Art. 65 Abs. 1 lit. c SHG verwiesen, in welcher einerseits eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht festgelegt wird, die bereits in SKOS-RL E.2.4 Ziff. 2 lit. b festgehalten ist. Zudem wird explizit erwähnt, dass dies nicht für bevorschusste Leistungen gelte. Es handelt sich um eine unnötige Deklaration, die einzig Unklarheit schafft, ob die SKOS-RL E.2.4 im Kanton Bern als nicht anwendbar gelten soll. Gesetzessystematisch muss erkennbar werden, dass Ausnahmen von der Rückerstattung nie gelten können für bevorschusste Leistungen, da es sich um verschiedene Rückerstattungstatbestände handelt. Diese Abgrenzung ist viel klarer zu ziehen (vgl. SPG / SPV Kanton Aargau, Systematik auch nicht optimal, aber zumindest werden die bevorschussten Leistungen in § 12 SPG separat geregelt ebenso wie die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen in § 3 SPG. Aus der Gesetzessystematik ergibt sich deutlich, dass sämtliche Bestimmungen zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen gemäss §§ 20 SPG ff. nicht auf die beiden anderen Rückerstattungstatbestände anwendbar sind.</p>

Vortrag Bereich	3.6 Selbstbehaltsmodell Kapitel	Erfasst von: Melanie Gasser Antrag / Bemerkung	Begründung Hauptantrag: Aus nachfolgenden Gründen lehnt die GLP die Einführung eines Selbstbehalt-Modells zum jetzigen Zeitpunkt ab:
		<p>Auf die Einführung eines Selbstbehaltes für Gemeinden ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Mit der Einführung eines Selbstbehaltes ist zuzuwarten, bis nach Einführung des NFFS eine verlässliche Datenbasis auf Dossierebene vorliegt und ein System eingeführt werden kann, welches Anreize für eine qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung setzt. Stattdessen ist eine Transparenz-Regulierung zu implementieren, die mit einer Aus- und Weiterbildungsoffensive in Bezug auf die Mitglieder der Sozialbehörden zu sekundieren ist.</p> <p>Eventualantrag: Sollte das Selbstbehalt-Modell eingeführt werden, sind die lastenausgleichsberechtigten Kosten wie in Gleichung [2] der anreizökonomischen Analyse von Matthias Gehrig, GLP Gemeinderat Urtenen-Schönbühl zu definieren.</p>	<p>1. Das Selbstbehalt-Modell kann nicht sicherstellen, dass kosteneffiziente Gemeinden belohnt und kostenineffiziente Gemeinden bestraft werden: Es lässt sich zeigen, dass das vorgeschlagene Selbstbehalt-Modell ein Bonus-Malus-Modell ist. Das frühere Bonus-Malus-Modell war zugleich auch ein Selbstbehalt-Modell. Das Selbstbehalt-Modell und das frühere Bonus-Malus-Modell sind Anreizmodelle der genau gleichen Modellklasse. Wie das frühere Bonus-Malus-Modell basiert das Selbstbehalt-Modell auf einer Schätzung der abgeltungsberechtigten Kosten mittels linearer Regression. Aus diesem Grund sind dem Selbstbehalt-Modell die genau gleichen Probleme wie dem früheren Bonus-Malus-Modell inhärent. Erschwerend kommt hinzu, dass das Selbstbehalt-Modell im Vergleich zum früheren Bonus-Malus-Modell zusätzliche Mängel aufweist:</p> <p>Im Gegensatz zum früheren Bonus-Malus-Modell sieht das Selbstbehalt-Modell keinen «neutralen Bereich» vor: Zufallseffekte und systematische Fehler des Regressionsmodells schlagen deshalb voll durch.</p> <p>Das Selbstbehalt-Modell weist zusätzliche Mängel auf, welche mit einer systematischen Benachteiligung der Gemeinden mit einer hohen Soziallast verbunden wären. Dies hängt damit zusammen, dass der Soziallastenindex, wie er in Anhang C zu Art. 15 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) definiert ist, nicht geeignet ist, die Rückerstattung, welche eine Gemeinde erhält, zu definieren.</p> <p>Dass das Selbstbehalt-Modell nicht sicherstellen kann, dass kosteneffiziente Gemeinden belohnt und kostenineffiziente Gemeinden entschädigt werden, wird im Vortrag bewiesen: Es gibt verschiedene Gemeinden, die den gleichen Sozialdienst haben, bei welchen das Vorzeichen der Differenz aus Selbstbehalt und Rückerstattung jedoch unterschiedlich ist.</p> <p>2. Es ist völlig unklar, ob ein ökonomisches Anreizmodell die Probleme im Vollzug der Gemeinden überhaupt lösen kann: Wie bereits erwähnt legt die GSI keine empirische Evidenz vor, wonach es Gemeinden mit einem kostenineffizienten Vollzug gibt. Was schwerer wiegt: Die GSI unternimmt im Vortrag nicht einmal den Versuch, die Gründe zu erörtern, weshalb die Gemeinden das SHG nicht kosteneffizient vollziehen. Die Gründe jedoch sind für die Definition zielführender politischer Massnahmen zur Behebung der bestehenden Missstände zentral. Hierzu ein Beispiel: Möglicherweise sind die bestehenden Missstände darauf zurückzuführen, dass die Sozialbehörden nicht über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, diese Missstände zu beheben. In diesem Fall wäre nicht eine ökonomische Incentivierung der Gemeinden, sondern eine Aus- und Weiterbildungsoffensive angezeigt.</p> <p>3. Der ökonomische Anreiz des Selbstbehalt-Modells wirkt zu wenig präzise: Sogar unter der nicht-zutreffenden Annahme, dass das Selbstbehalt-Modell eine korrekte Anreizwirkung entfaltet (vgl. Aufzählungspunkt 1), ist völlig unklar, wie die Gemeinden auf diesen ökonomischen Anreiz reagieren würden. Insbesondere kann das Selbstbehalt-Modell nicht sicherstellen, dass die Gemeinden mit einer Erhöhung der Kosteneffizienz reagieren würden. Denn es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Sozialhilfeausgaben zu senken, ohne dabei die Kosteneffizienz zu erhöhen. Die einfachste dieser Möglichkeiten ist, die Mietzinsrichtlinie zu tief anzusetzen. Anders formuliert: Die Anreizwirkung des Selbstbehalt-Modells ist zu wenig präzise. Die ungenügend präzise Anreizwirkung des Selbstbehalt-Modells öffnet Tür und Tor für Massnahmen, welche die Kosten zwar reduzieren, zugleich jedoch nicht die Kosteneffizienz erhöhen (zwischen Kostenminimierung und Maximierung der Kosteneffizienz gibt es einen grossen Unterschied). Solche Massnahmen könnten sich negativ auf Sozialhilfebeziehende auswirken, die sich redlich um die Reduktion ihrer</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>Bedürftigkeit bemühen. Aus diesem Grund ist die GLP der Ansicht, dass ein zielführendes Anreizmodell die Boni und Mali nicht auf der Ebene der Gesamtkosten eines Sozialdiensts, sondern auf der Ebene der einzelnen Dossiers festsetzen muss. Mit den Projekten «NFFS» und «FASR» werden die Voraussetzungen für eine Etablierung eines solchen Anreizmodells zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen – sofern sich die Einführung eines solchen Selbstbehalt-Modells überhaupt noch als notwendig erweisen wird. Folgender Gedanke illustriert diesen Gedanken: Die Auswirkungen eines Selbstbehalts von 5% auf die Kosteneffizienz dürften geringfügig sein, die Auswirkungen einer Festsetzung von Mali auf einzelnen, nicht kosteneffizient geführten Dossiers in der Höhe von z.B. 50% oder sogar 100% (Herauslösen aus dem Lastenausgleich) könnten gewaltig sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlägt die GLP vor, zum jetzigen Zeitpunkt von der Einführung eines Anreizmodells abzusehen. Die GLP ist der Ansicht, dass in einem ersten Schritt die Auswirkungen der Projekte «FASR» und «NFFS» abgewartet werden sollen. Sollten «FASR» und «NFFS» nicht die erhofften Wirkungen entfalten, wird die GLP für die Einführung eines zielführenden Anreizmodells Hand bieten, welches die Festsetzung von Mali auf Dossier-Ebene vorsieht. Mit «NFFS» wird die Fachstelle «Sozialrevisorat» in der Lage sein – möglicherweise mittels Anwendung künstlicher Intelligenz – Dossiers zu identifizieren, die möglicherweise kosteneffizient bewirtschaftet werden. Diese Dossiers mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer kosteneffizienten Bewirtschaftung können von der FASR nachfolgend einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden. Sollte diese Wirtschaftlichkeitsprüfung einen kosteneffizienten Vollzug belegen, kann dem Sozialdienst in Bezug auf die betroffenen Dossiers ein Malus auferlegt werden, z.B. indem die Kosten dieses Dossiers vom Lastenausgleich ganz oder teilweise ausgeschlossen werden – in Anwendung von Art. 105 Abs. 1 lit. a E-SHG. Zu bemerken ist, dass dies mit Art. 80c SHG bereits heute möglich wäre.</p> <p>Die GLP negiert die Problematik nicht existierender ökonomischer Anreize, die sich aus dem Tatbestand ergeben, dass die Gemeinde jegliche Kosten in den Lastenausgleich «Sozialhilfe» eingeben können, jedoch nicht. Aus diesem Grund schlägt die GLP vor, bis zu einer allfälligen Einführung eines zielführenden Anreizmodells eine Transparenz-Regulierung zu implementieren. Die GLP bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeiten von Alternativen zur Einführung eines Anreizmodells, insbesondere die Möglichkeiten der Transparenz-Regulierung nicht geprüft wurden. Dies umso mehr, weil das frühere, vom Regierungsrat aufgehobene Bonus-Malus-Modell die Kosteneffizienz der Sozialdienste erhöht hat – obwohl das Bonus-Malus-Modell nie finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden hatte. Es gab verschiedene Gemeinden, die aufgrund der Ergebnisse des Bonus-Malus-Modells «hellhörig» wurden, ihre Aufsicht über den Sozialdienst intensiviert und Massnahmen zur Erhöhung der Kosteneffizienz ergriffen haben. Dies macht deutlich, wie effektiv Transparenz-Regulierungen sein können. Dies ist umso bedeutender, weil Transparenz-Regulierungen dem Gebot guter Regulierung entsprechen, wonach zur Erreichung eines Regulierungsziels die mildeste, d.h. die am wenigsten invasive Regulierungsoption zu wählen ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlägt die GLP vor, das frühere Bonus-Malus-Modell wie im Gutachten zum Bonus-Malus-Modell empfohlen weiterzuentwickeln und die Ergebnisse des Bonus-Malus-Modells auf jährlicher Basis zu publizieren. Weiterentwickeln heisst, die Regressionsgleichung zu verbessern. Bereits im Gutachten zum Bonus-Malus-Modell wurden konkrete Vorschläge gemacht, wie die Regressionsgleichung verbessert werden kann. Insbesondere sollte auch geprüft werden, ob die Regressionsgleichung mit Daten von Wüst und Partner</p>

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>zum Immobilienmarkt verbessert werden kann. Eine Publikation der Ergebnisse stellt auch sicher, dass den Sozialbehörden strukturell bedingte Outcome-Indikatoren zur Verfügung gestellt werden. Deskriptive Benchmarks bringen wegen den unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen der Sozialdienste nicht viel. Es braucht strukturell bereinigte Benchmark-Daten.</p> <p>Zudem ist in das Sozialhilfegesetz eine Regelung zum Thema «Open Government Data» zu integrieren. Die GSI ist zu verpflichten, jegliche Daten zu den Sozialdiensten (Sozialhilfequote, Ablösequote, Bevöltk.) in einem maschinenlesbaren Format zu publizieren. Dadurch erhalten Wissenschaft und Gemeinden die Möglichkeit, eigene Datenanalysen durchzuführen. Ein exklusiver Zugang des Kantons zu diesen Daten lehnt die GLP entschieden ab.</p> <p>Eventualantrag: Gemäss einer Analyse von Matthias Gehrig, GLP-Gemeinderat und Sozialvorsteher in Urtenen-Schönbühl, würde die derzeitige Definition des Soziallastenindex zu einer systematischen Benachteiligung der Gemeinden mit einer hohen Soziallast führen. Er schlägt deshalb eine geringfügige Anpassung der Definition der lastenausgleichsberechtigten Kosten vor, welche dieses Problem lösen würde. Zu prüfen ist deshalb zwingend, ob diese Definition zu faireren Rückerstattungen führen würde. Falls ja, wäre die Definition anzupassen. Link (Papier liegt der GSI bereits vor): https://www.mgehrig.ch/2024/08/03/selbstbehalt-im-lastenausgleich-ii-eine-anreizekonomische-analyse/</p>
Vortrag	4. Rechtsvergleich	Erfasst von: Melanie Gasser Detaillierte Ausführungen zum Rechtsvergleich aufnehmen.	Da es sich um eine Totalrevision handelt, wäre es sinnvoll zu sehen, weshalb manche Aspekte übernommen wurden und andere nicht. Weshalb wurden gerade jene kantonalen Erlasse ausgewählt?
Vortrag	Art. 4 Wirkungsziele	Erfasst von: Melanie Gasser Lebensqualität der Betroffenen aufnehmen	Es fehlt am Begriff der Lebensqualität für die betroffenen Personen als Messgrösse. Es reicht aus Sicht der GLP nicht, dass eine Ausgrenzung verhindert wird. Ziel der materiellen, aber eben auch der persönlichen Hilfe muss sein, dass die betroffenen Personen ein menschenwürdiges Leben mit einem Mindestmass an Lebensqualität führen können.
Vortrag	Art. 6 Steuerung	Erfasst von: Melanie Gasser Bessere Auseinandersetzung mit der heutigen Situation und wie diese künftig verbessert werden soll.	Gerade in Bezug auf die vorliegende Revision wurde der Einbezug der Gemeinden in vielerlei Hinsicht verpasst (FASR; Aufsichtskompetenzen; Selbstbehalt, Arbeitsintegration). Die Grünliberalen erwarten hier einen klaren Haltungswandel in der Verwaltung und die Auseinandersetzung mit neuen Arbeitsweisen. Auch diese Revision droht zu scheitern, weil die Stakeholder entweder nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Form einbezogen wurden.

Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG)
Auszug der Stellungnahme vom 18. Oktober 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	Art. 7 Subsidiarität	Erfasst von: Melanie Gasser Mehr Support vom Kanton oder verstärkte Anreize für die Gemeinden zur Durchsetzung.	Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist oft mit hochkomplexen Rechtsverfahren verbunden. Gerade kleinen Gemeinden fehlt Inhouse oft das nötige Fachwissen, um solche Verfahren selbst zu führen. Der Anreiz, um solche Verfahren nötigenfalls mit externer Beratung / anwaltschaftlicher Vertretung durchzusetzen sollte, verstärkt werden.
Vortrag	Art. 16 Trägerschaft	Erfasst von: Melanie Gasser Art. 16 Abs. 2 SHG	Auf die Ergänzung des Abs. 2 ist zu verzichten. Aus Sicht der GLP schafft die Ergänzung mehr Unsicherheit als Klärung. Insgesamt wird die Hürde für einen Zusammenschluss damit höher angesetzt. Da die GLP Zentralisierungs- und Professionalisierungsschritte in der Sozialhilfe insbesondere in Bezug auf kleine Gemeinden ausdrücklich begrüsst, sollen solche neuen Hürden vermieden werden.
Vortrag	Art. 19 Aufgaben	Erfasst von: Melanie Gasser Präzisierung der Präventionsaufgaben im Vortrag und detailliertes Aufgabenkatalog in Bezug auf Prävention und persönliche Hilfe auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe	Den Themenbereichen Prävention und persönliche Hilfe wird aus Sicht der GLP zu wenig Gewicht im SHG beigemessen. Nur wenn die Gemeinden in diesen Bereichen gute Leistungen erbringen, können Fälle von materieller Bedürftigkeit, Kosten im Gesundheitsbereich sowie Kosten für Kinderschutz- und Erwachsenenschutzmassnahmen verhindert werden und eine hohe Ablösequoten erreicht werden.
Vortrag	Art. 27 Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden	Erfasst von: Melanie Gasser Weitere Ausführungen zur künftigen Ausgestaltung des Einbezugs sind im Vortrag aufzunehmen.	Aktuell funktioniert der Einbezug der Gemeinden, VBG und BKSE nicht wunschgemäss. Es ist zu skizzieren, wie die GSI den Einbezug zu verbessern gedenkt.
Vortrag	Vorbemerkungen	Erfasst von: Melanie Gasser Ausführlichere Darlegungen in der Botschaft, welche Bestimmungen für die Burgengemeinden anwendbar sind und welche nicht.	Es wird in den Bestimmungen zu den Burgengemeinden explizit auf Art. 24 SHG verwiesen. Dies schafft Unklarheit darüber, ob die übrigen Bestimmungen zu den Aufgaben und Dienstleistungen der GSI für die Burgengemeinden ebenfalls anwendbar sind oder nicht.
Vortrag	Art. 32 Fallführung	Erfasst von: Melanie Gasser Ergänzung Botschaft, dass mittelfristig aber das Ziel erreicht wird, dass die Burgengemeinden NFFS implementieren oder die sicherstellen, dass wenn sie sich für ein anderes Fallführungssystem entscheiden, dass die Schnittstellen dieses Fallführungssystem so ausgestaltet werden, dass eine Datenerhebung analog NFFS möglich ist.	Die "bürgerliche" Sozialhilfe ist ebenso Sozialhilfe zugunsten der kantonalen Bevölkerung. Auch deren Qualität und allgemeine Entwicklungen sind für den Kanton von Interesse. Es sollten entsprechende Datenanalysen ermöglicht werden.
Vortrag	Art. 45 Bemessung	Erfasst von: Melanie Gasser Abs. 1 lit. e: Ausführungen in den Vortrag aufnehmen, was mit fachlichen Grundsätzen gemeint ist bzw. dass, die Fachmeinungen bei der Ausgestaltung der Sozialhilfe, wie beispielsweise von Fachverbänden zu berücksichtigen sind. Abs. 1 lit. f: ermöglicht ein menschenwürdiges Leben	Abs. 1 lit. e: aus Sicht der GLP wurde in den letzten Jahren der Einbezug der Fachwelt durch die GSI regelmässig versäumt. Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass auch im Hinblick auf Verordnungsrevisionen Fachmeinungen eingeholt werden. Abs. 1 lit. f: insbesondere die Höhe der Sozialhilfe muss das Ziel der Sozialhilfe, namentlich die Sicherung des Rechts auf ein menschenwürdiges Leben, erfüllen.